



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 5. April 2017

Nr. 8

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Anbau eines Ferkelaufzuchtstalles,
Anbau eines Mastschweinestalles in Holzheim,
Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim,
durch Herrn Georg Deisenhofer, Dillinger Str. 75, 89438 Holzheim**

Der oben genannte Antrag wurde mit Bescheid vom 30.03.2017 genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit bzw. in Form des Abdrucks des Genehmigungsbescheids im Anhang gem. § 10 Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist, und der Ziffer 7.1.7.1 Verfahrensart GE des Anhangs zu dieser Verordnung bekannt gemacht.

Das für Anlagen, die unter die Industrie-Emissionsrichtlinie fallen maßgebliche BVT-Merkblatt, in diesem Fall das Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen", Stand Juli 2003, wurde bei der Beurteilung angewandt.

Die Stallanlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofstelle Stapf“. Dieser Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Landwirtschaft fest. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 UVPG durchgeführt und ist daher für dieses Verfahren entbehrlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d. Donau, den 30.03.2017

Landratsamt

Marx

Regierungsdirektorin

Immissionsschutz;

Anbau eines Ferkelaufzuchtstalles, Anbau eines Mastschweinestalles in Holzheim, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Herrn Georg Deisenhofer wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Anbau eines Ferkelaufzuchtstalles sowie Anbau eines Mastschweinestalles in Holzheim, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt im Übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, und zwar die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Anbau eines Ferkelaufzuchtstalles sowie eines Mastschweinestalles.

3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Amtlicher Lageplan M 1 : 1.000 (Stand 07.12.2015)
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom Dezember 2015
- Antrag Baugenehmigung vom 23.03.2016
- Baubeschreibung vom 23.03.2016
- Brandschutznachweis vom 24.03.2016
- Übersichtsplan mit Entwässerung 07.12.2015 / 09.08.2016
- Bauplan Mast 1:100 vom 07.12.2015
- Bauplan Ferkelaufzucht 1:100 vom 07.12.2015
- Gehandhabte Stoffe
- Standortbezogene Vorprüfung
- Aussage zu den Bioaerosolen

4. Nebenbestimmungen

4.1 Anlagedaten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagedaten gebunden:

Stall 1:	650	Mastschweine	(Bestand)	(Gebäude 14)
	1.200	Mastschweine	(Geplant)	(Gebäude 19)
Stall 2:	100	Wartesauen	(Bestand)	(Gebäude 8)
	25	Leersauen	(Bestand)	(Gebäude 8)

Stall 3:	60	Leersauen	(Bestand)	(Gebäude 6)
	40	Jungsauen	(Bestand)	(Gebäude 6)
	50	Sauen m. Ferkeln	(Bestand)	(Gebäude 5)
Stall 4:	400	Mastschweine	(Bestand)	(Gebäude 12)
	700	Ferkel	(Bestand)	(Gebäude 13)
	500	Ferkel	(Geplant)	(Gebäude 18)

- Zentrale Abluftführung bei allen Stallungen. Die Kamine weisen eine Höhe von 3 m über dem höchsten Dachpunkt auf.
- Die Absaugung erfolgt Überflur und Frischluft wird über eine sog. Rieseldecke zugeführt.
- Die Tiere werden auf Vollspalten gehalten.
- Die Futtervorlage erfolgt ad libitum.
- Es wird ein Futterbreigemisch aus Molke und Getreide verfüttert.

4.2 Aufstallung

4.2.1

Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 – Fußböden für Stallanlagen – auszulegen.

4.2.2

Die Aufstallungsfläche ist so zu gestalten, dass sich keine Schmutznester bilden können. Es sollten keine Bereiche vorhanden sein, bei denen eine einfache regelmäßige Reinigung nicht möglich ist.

4.2.3

Es ist auf eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Hierzu gehört das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen der Stallgänge und der Stalleinrichtungen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

4.3 Lärmschutz

4.3.1

Der Beurteilungspegel der von dem gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Wohnhäusern die Immissionsrichtwerte von

tagsüber	57 dB(A)
nachts	42 dB(A)

in Summe mit anderen vorhandenen Emittenten nicht überschreiten.

Hinweise:

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit gilt auch dann als überschritten, wenn auftretende Spitzenpegel den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn auftretende Spitzenpegel den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.3.2

Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten.

4.3.3

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

4.3.4

Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten.

4.4 Lüftung

4.4.1

Um eine kontrollierte Be- und Entlüftung der Stallungen zu erzielen, muss eine Zwangslüftungsanlage verwendet werden.

4.4.2

Die zur Be- und Entlüftung des Stalles verwendete Zwangslüftungsanlage muss mindestens eine Frischluftumwälzung nach DIN 18910 – Klima in geschlossenen Ställen – ermöglichen.

4.4.3

Die Stallabluft ist über Kamine mit einer Mindesthöhe von mindestens 3 m über Dachfirst des jeweiligen Stallgebäudes abzuführen. Die Abluftkamine sind ohne Regenabdeckung auszuführen.

Regeneinfall kann durch entsprechende Ablufthauben, z.B. Deflektorhauben, verhindert werden. Die Abluft muss vertikal ausgeblasen werden.

4.4.4

Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss ganzjährig mindestens 7 m/s betragen.

4.4.5

Zur Vermeidung von Staubablagerungen im Lüftungssystem ist dieses so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann. Da Feuchtigkeit die Verschmutzungsfahr verstärkt, ist Feuchtigkeitskondensation durch eine ausreichende Wärmedämmung der Bauteile zu vermeiden.

4.5 Futtermittel

4.5.1

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

4.5.2

Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist gemeinsam mit den tierischen Exkrementen zu beseitigen.

4.5.3

Die Umgebung der Futterlager ist sauber zu halten. Bei pneumatischer Beschickung der Futterlager und bei pneumatischer Förderung staubender Futtermittel sind staubdichte Fördereinrichtungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie über Staubfilter (z.B. Siloaufsatzfilter) zu führen. Hierbei darf die Staubemission 20 mg/m³ Abluft nicht überschreiten.

4.6 Baurecht

4.6.1

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Datum der Baugenehmigung bzw. des Freistellungsschreibens der Kommune ist anzugeben.

4.6.2

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sowie die übrigen Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

4.6.3

Die Festsetzungen und Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hofstelle Stapf“ sind, ausgenommen die erteilten Ausnahmen und Befreiungen, einzuhalten bzw. zu beachten.

4.6.4

Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Erschütterungsschutz sind vom Bauherrn, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer zu beachten.

4.6.5

Der Brandschutznachweis des Planungsbüros Birgit Berchtenbreiter vom 24.03.2016 mit den darin beantragten Abweichungen ist Gegenstand der Baugenehmigung. Bedingungen und Auflagen daraus sind explizit zu erfüllen.

4.6.6

Die Öffnungen in der Brandwand müssen nach Art. 29 Abs. 8 feuerbeständig, dicht- und selbstschließend sein

4.6.7

Hinweise Baurecht:

1.

Beim beantragten Bauvorhaben (Mastschweinstall) handelt es sich um einen **Sonderbau** nach Art. 2 Abs. 4 Bayerischen Bauordnung.

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO geprüft.

2.

Beim beantragten Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der **Gebäudeklasse 1** nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 **Nr. 1** der Bayerischen Bauordnung.

3.

Der Bauherr hat die Verpflichtung, den Baubeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs.7 BayBO).

4.

Die Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz müssen bei Baubeginn erstellt sein. **Auf der Baubeginnsanzeige ist dies durch die Nachweisersteller zu bestätigen.**

5.

Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Bauamt die Anlage 12b (verantwortlicher Ansprechpartner) vorzulegen.

6.

Für die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises, sind die vollständigen Dokumentationsunterlagen vorzulegen.

Dazu gehören: Der **Verwendbarkeitsnachweis** und die **Übereinstimmungsbestätigung** der Montagefirma über den sachgerechten Einbau bzw. zulassungskonforme Montage.

7.

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauverwaltung des Landratsamtes Dillingen anzuzeigen (Anlage 8). Bei Nichtbeachtung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayBO).

8.

Zu einem geeigneten Zeitpunkt, jedoch spätestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme, ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises innerhalb einer Ortsbegehung, mit dem Brandschutzplaner und dem Landratsamt, festzustellen.

4.7 Brandschutz

Der bestehende Löschwasserteich ist ständig anfahrbar und nutzbar zu halten. Eine Wasserentnahme muss zu jeder Zeit möglich sein.

4.8 Arbeitsschutz

Es sind folgende Schutzmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Arbeitsstättenregeln zu berücksichtigen:

4.8.1

Baumaßnahmen allgemein

Während den anstehenden Maurer- und Zimmererarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Sie beinhalten zum Beispiel die Bestellung eines Sicherheitskoordinators auf der Baustelle, falls mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten.

Bei der Auftragsvergabe hat sich der Bauherr die Einhaltung der UVV und der VSG schriftlich vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der/die Auftragnehmer an die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Gerüste, Fangnetze) halten. Während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittssichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern. Auf der Baustelle müssen die Beschäftigten die komplette persönliche Schutzausrüstung tragen.

4.8.2

Einbau von Geräten und der Heizungsanlage

Die eingebauten Geräte (Fütterungs- und Belüftungstechnik) sowie die Heizungsanlage müssen der RL 2006/42 EG Anh. I entsprechen. Eine unterzeichnete Konformitätserklärung ist von den Firmen mitzuliefern. Werden kraftbetätigte Fenster, Türen oder Tore eingebaut, sind diese jährlich von einer befähigten Person zu überprüfen.

4.8.3

Gefahrgutlagerung / -umgang

Zur Lagerung der eingesetzten Insektizide und Desinfektionsmitteln ist ein abschließbarer Gefahrgutraum einzubauen bzw. ein Gefahrgutschrank zu benutzen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist die im Sicherheitsdatenblatt vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung vorzuhalten und beim Einsatz der Mittel zu verwenden.

4.8.4

Einhaltung der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Die beiden Arbeitsstättenregeln konkretisieren die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 sowie den Anhang Nr. 1.3 und Nr. 2.3 der Arbeitsstättenverordnung an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen, sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Grundlage stellt hierfür eine individuelle Gefährdungsbeurteilung mit der Ableitung von Maßnahmen dar. Grundvoraussetzung zur Anwendung verschiedener Maßnahmen ist eine Brandgefahrenermittlung für das Gebäude.

Die Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen.

4.8.5

Betriebsanweisung und Hautschutzplan

Eine Betriebsanweisung ist nach Fertigstellung zu erstellen. Diese dient als Grundlage zur Unterweisung der Beschäftigten. Weiter ist ein Hautschutz- und Hygieneplan zu erstellen und auszuhängen.

4.8.6

Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung

Sollten fremde Arbeitskräfte beschäftigt sein, müssen sie mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Anforderungen aus der VSG 1.2 sind einzuhalten. Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung auf seinem Betrieb durchführen, um geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die ein sicheres Arbeiten auf seinem Betrieb ermöglichen. Eine Hilfestellung dazu bieten Unternehmensschulungen der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die im Winterhalbjahr stattfinden.

4.8.7

Sonstiges

Die Vorgaben der Biostoffverordnung sind einzuhalten.

Ab einem Lärmpegel von 80 dB(A) ist den Beschäftigten ein Gehörschutz bereitzustellen.

Bei staubigen Arbeiten wird die Verwendung von P2 oder P3 Atemschutzmasken notwendig. Dies wird besonders beim Ausstallen der Mastschweine und beim Umgang mit Hackschnitzeln empfohlen.

Der Einbau einer Schmutzschleuse mit „Schwarz-Weiß-Trennung“ wird angeraten.

Besteht beim Fahrsilo die Möglichkeit, aus mehr als einem Meter Höhe abzustürzen, so sind Absturzsicherungen anzubringen.

Werden die offenen Güllegrube mit einer Abdeckung versehen, so sind diese trittsicher auszuführen, oder das Betreten der Abdeckungen ist zu verhindern. (Umzäunung 1,80 Meter hoch).

Bei der geschlossenen Güllegrube ist während des Aufrührens und des Ausbringens der Gülle dafür zu sorgen, dass keine Personen in die Grube stürzen können. (Abdecken der Öffnungen)

Bei der Lagerung, und insbesondere bei der Bewegung durch z. B. Rühren oder Pumpen von Flüssigmist, können gefährliche GÜllegase entstehen und entweichen. Dies sind im Einzelnen: Schwefelwasserstoff (H₂S), Methan (CH₄), Ammoniak (NH₃), und Kohlendioxid (CO₂). Schwefelwasserstoff ist hochgiftig und kann beim Einatmen zu schweren Gesundheitsschäden bis hin zum Tode führen. Methangas ist brennbar und bei einer bestimmten Konzentration explosiv. Vor dem Einsteigen in Güllegruben und Kanälen muss sichergestellt sein, dass keine Vergiftungsgefahr besteht und ausreichend Sauerstoff vorhanden ist. Dies kann nur durch eine Gasmessung festgestellt werden. Bei länger andauernden Arbeiten sind fortwährend Messungen durchzuführen. Beim Einstieg muss der Einsteigende so gesichert sein, dass seine Rettung jederzeit möglich ist. Der Einsatz von Umgebungsluft unabhängigen Atemschutzgeräten für den Einsteigenden ist dabei zwingend erforderlich. Die Entnahmeöffnungen sind durch geeignete Abdeckungen gegen Hineinstürzen zu sichern. Beispiele sind in der Broschüre „Sicher Arbeiten“ und „Flüssigmist“, die im Internet unter www.svlfg.de / Prävention / Broschüren und Merkblätter nachgelesen werden können. Für Wartungsarbeiten an Lüftungen oder sonstigen Geräten sind geeignete Aufstiege (Treppen empfohlen) und Podeste einzubauen.

4.9 Naturschutz

Die Grünordnung und die Ausgleichsfläche sind im Bebauungsplan geregelt. Dies ist entsprechend umzusetzen.

4.10 Wasserwirtschaft

4.10.1

Mastschweinestall / Ferkelaufzuchtstall

4.10.1.1

Die Anlagenverordnung VAWS mit dem zugehörigen Anhang 5 in der derzeit gültigen Fassung ist grundsätzlich zu beachten.

4.10.1.2

Die Güllekanäle sowie die Stallböden einschließlich der zugehörigen Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton) und die DIN 11622 (Gärsaftsilos und Güllebehälter) jeweils in der aktuellen Ausgabe.

4.10.1.3

Die Güllekanäle sowie der Stallboden und sonstige aus Beton hergestellte Bauwerke sind mindestens aus wasserundurchlässigem Beton mit hohem Frostwiderstand und Rissbreitenbeschränkung nach DIN 1045 i. V. m. DIN EN 206 zu errichten. Für Fugen und Rohrdurchführungen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements (Prüfzeugnis gemäß DIN 11622-1, Nr. 4.3) zu erbringen.

4.10.1.4

Fugen, Fertigteilstöße, Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.

4.10.1.5

Alle Pumpen und Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rohrschlüsse an den Behältern sowie alle Mauerdurchführungen sind gelenkig auszuführen (z. B. durch Einbindestützen).

4.10.1.6

Die Rücklaufleitung vom Güllebehälter zur Vorgrube muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern gemäß DIN 11832 (Abstand > 2.0 m) versehen sein. Einer davon ist als Schnellschluss-Schieber auszuführen. Die Schieber sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

4.10.1.7

Der Grundwasserstand ist vor Baubeginn durch eine Bodenschürfe bis mindestens 1,0 m unter die geplante Sohle der Güllekanäle zu ermitteln und dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau schriftlich mitzuteilen (Hinweis: Es wird dringend empfohlen, die Behälter außerhalb des Grundwasserbereiches zu errichten, da andernfalls eine doppelwandige Ausführung mit Leckanzeige erforderlich ist!). Ggf. ist die 1.3-fache Auftriebssicherheit der leeren Güllekanäle unter Zugrundelegung des höchsten Grundwasserstandes rechnerisch nachzuweisen.

4.10.1.8

Bei Gerinnen, Kanälen und Güllekellern mit einem max. im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandenen Flüssigkeitsvolumen im Anlagenteil > 100 m³ gelten zusätzliche Anforderungen für die Leckageerkennungsmaßnahmen gemäß Anlagenverordnung Anhang 5.

4.10.1.9

Der Gülle-Abfüllplatz (wannenartige Ausbildung, Größe ca. 4 x 6 m) muss mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein, die in den Güllebehälter entwässert.

Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

4.10.1.10

Vor Inbetriebnahme sind die Kanäle und die Rohrleitungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu überprüfen:

- Schächte, Kanäle:
Mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser im freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Bauwerk gemäß DIN 11622 (Das Bauwerk gilt als dicht, wenn über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten)
- Rohrleitungen:
 - Freispiegelleitungen: Druckprüfung nach DIN EN 1610 i. V. mit Arbeitsblatt DWA-A 139.
 - Druckleitungen: Druckprüfung gemäß DIN EN 805 i. V. mit Arbeitsblatt DVGW-W 400-2

Über den Verlauf der Dichtheitsprüfungen ist ein Prüfprotokoll zu führen und vom Prüfer unterschrieben dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau, vorzulegen.

Als Prüfer werden die ausführende Firma, Fachbetriebe für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sachverständige nach § 18 VAWS sowie im Bauhandwerk tätige Personen (Bauingenieur, Bautechniker, Maurermeister, Schachtmeister) anerkannt.

4.10.2

Niederschlagswasser

4.10.2.1

Das gesammelte Niederschlagswasser der Dachflächen ist breitflächig zu versickern.

4.10.2.2

Bau, Errichtung und Betrieb von Sickeranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung haben nach den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu erfolgen.

4.10.2.3

Hinweise:

- Die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt genehmigungsfrei, sofern die gesetzlichen Vorgaben aus § 1, 2 bzw. 3 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung eingehalten werden, Grundwasser nicht freigelegt und die Grundwasserabstände eingehalten werden. Die Anlagen werden vom Bauherrn in Eigenverantwortung errichtet und betrieben.
- Die benachbarten Grundstücke dürfen durch die Niederschlagswasserbeseitigung nicht nachteilig beeinflusst werden.

- Die gemeindliche Entwässerungssatzung ist grundsätzlich zu beachten.

4.10.3

Fahrsiloanlage

Die Fahrsiloanlage ist entsprechend Nr. 5 Anhang 5 VAWS zu errichten und zu betreiben.

Auf das Arbeitsblatt Landwirtschaftliches Bauwesen ALB Nr. 10.09.01 / Februar 2001 „Flachsilos und Sickersaftableitung“ wird insbesondere verwiesen.

Bezüglich der Betongüteanforderungen ist die Ergänzung zu o. g. Arbeitsblatt zu beachten (Stand: April 2006).

Bezugsquelle: ALB Bayern e. V., Vöttinger Str. 36, 85354 Freising; <http://www.alb-bayern.de>

4.11 Veterinärrechtlich

Hinweis

Bei der Innenausstattung der Stallräume muss eine artgerechte Haltung sichergestellt sein. Insbesondere die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung in der entsprechend gültigen Fassung sind zu erfüllen.

4.12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

4.12.1

Für die Lagerung des beim zukünftigen Gesamtbestand anfallenden Wirtschaftsdüngers ist, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Oberflächenwässers der Fahrsiloanlage, eine Lagerkapazität von mindestens 2.550 m³ nachzuweisen.

4.12.2

Um eine ordnungsgemäße Verwertung des künftig anfallenden Wirtschaftsdüngers zu gewährleisten sind zusätzliche ca. 64 ha Ausbringfläche oder entsprechende Gülleabnahmeverträge nachzuweisen.

4.13 Allgemeines

4.13.1

Die Auflagen sind, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

4.13.2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Dillingen, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

4.13.3

Jede Änderung gegenüber den Genehmigungsunterlagen beim Bau oder dem Betrieb der Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Kostenentscheidung

6.1

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € festgesetzt.

Dazu kommen die im Verfahren angefallenen Auslagen von €.

Somit fallen Gesamtkosten in Höhe von insgesamt € an.

Gründe:

I. Sachverhalt

Herr Georg Deisenhofer plant auf den Flurstücken Nr. 825/0 und 825/1 Gem. Holzheim die Erweiterung einer bestehenden Stallanlage zur Haltung von Mastschweinen, Zuchtsauen und zur Ferkelaufzucht. Es sollen zusätzlich 1.200 Mastschweineplätze und 500 Ferkelaufzuchtplätze errichtet werden.

Für die Hofstelle besteht der Bebauungsplan „Hofstelle Stapf“, der ein Sondergebiet festsetzt. Es besteht keine Anbindung an weitere Bebauung. Im Umkreis von mehr als 500 m steht kein Wohnhaus. Das Wochenendhausgebiet „Rossau“ liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 650 m.

II. Beurteilung

1. Prüfung Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

In der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist), wird für die Haltung von Mastschweinen als Grenze zur Genehmigungspflicht unter Punkt 7.1.7.1 (Verfahrensart GE) Anhang I die Zahl von 2.000 Mastschweinen genannt. Mit den zukünftig geplanten 2.250 Mastschweinen ist diese Grenze überschritten.

Allein bereits die geplante Tierplatzzahl für die Haltung von Mastschweinen erfordert ein Verfahren nach § 10 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Neben der genannten Anzahl Mastschweinen werden außerdem noch 275 Zuchtsauen gehalten. Auch die Haltung von Zuchtsauen ist ab einer Zahl von 560 Zuchtsauen genehmigungspflichtig nach Punkt 7.1.8.2 der 4. BImSchV, ab 750 oder mehr Sauenplätzen ist ebenso ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (7.1.8.1 der 4. BImSchV, Verfahrensart GE). Im Zuge der Erweiterung wird die Zahl der Ferkelplätze auf 1.200 erhöht. Da auf der Hofstelle Zuchtsauen gehalten werden, sind die Ferkel hinsichtlich ihrer Emissionen bis zu einem Gewicht von 30 kg bei den Zuchtsauen berücksichtigt. Jungsauen sind in der Liste der genehmigungspflichtigen Tierarten nicht explizit aufgeführt. Hier wird davon ausgegangen, dass bei der Festlegung der Grenze für die Genehmigungspflicht für Zuchtsauen auch eine bestimmte Zahl an Jungsauen eingerechnet wurde.

2. Prüfung der UVP-Pflicht

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind die Grenzen genannt, ab welcher Platzzahl welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Unter Ziffer 7.7.1 des Anhang I UVPG wird festgelegt, dass ab 3.000 Mastschweineplätzen eine UVP durchzuführen ist. Unter Ziffer 7.8.1 Anhang I UVPG wird festgelegt, dass ab 900 Sauenplätzen eine UVP durchzuführen ist. Hier ist für sich allein keine der genannten Grenzen überschritten. Die Ziffer 7.11.1 Anhang I UVPG definiert die gleiche Summenregel wie die 4. BImSchV. Unter Anwendung der Summenregel wird eine UVP erforderlich.

Die Stallanlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofstelle Stapf“. Dieser Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Landwirtschaft fest. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 UVPG durchgeführt und ist daher für dieses Verfahren entbehrlich.

3. Geruchsemissionen

Die aufgestellten GV-Schwein aller Stallungen berechnen sich wie folgt:

	Tierart	Tierzahl	GV/Tier	GV
Stallung 1	Mastschweine	1.850	0,15	177,5
Stallung 2	Wartesaunen	125	0,3	37,5
Stallung 3	Wartesaunen	60	0,3	18
	Jungsauen	40	0,12	4,8
	Sauen m. Ferkeln	50	0,4	20
Stallung 4	Mastschweine	400	0,15	60
	Ferkel	1.200	0,04	36
			Summe GV:	453,8

Im November 2012 wurde eine neue VDI-Norm zur Beurteilung von Geruchsemissionen in Tierhaltungsanlagen eingeführt. Die VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen mit Blatt 1 und Blatt 2 erlaubt mit standortbezogenen Meteorologiedaten eine Abstandsbestimmung unter Einbeziehung der Windrichtung und Windhäufigkeiten. Bei der Berechnung des erforderlichen Mindestabstandes wird auf sogenannte Geruchseinheiten (GE) zurückgegriffen. Die VDI sieht für

- Mastschweine im Haltungsverfahren mit Flüssigentmistung 50 GE/s/GV
- Sauen mit Ferkeln 20 GE/s/GV
- Warte- und Deckbereich (Sauen, Eber) 22 GE/s/GV
- Ferkelaufzucht 75 GE/s/GV

vor.

Aus den Geruchseinheiten berechnet sich mit den GV der jeweiligen Tierart die Stärke der Geruchsquelle zu 21.436 GE/s.

Zur Berücksichtigung der Geometrie der Geruchsquelle (Stall, etc.) wurde das Korrekturmaß d_r eingeführt. Die Geruchsquellen im vorliegenden Fall bilden die Abluftkammine. Der Parameter d_r ergibt sich entsprechend aus dem größten Abstand zwischen zwei Abluftkaminen.

Unter Einbeziehung der Stärke der Geruchsquelle, der Geometrie der Stallanlagen und der Winddaten ergibt sich, dass in einer Entfernung von ca. 250 m in nordöstlicher Richtung bereits die max. zulässige Geruchshäufigkeit für ein Dorfgebiet von 15 % der Stunden eines Jahres eingehalten wird. Die geringste Entfernung zu einem Wohnhaus beträgt mehr als 500 m. Damit bestehen hinsichtlich der Geruchsimmissionen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4. Staubemissionen

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt den Immissionswert für Schwebstaub (PM₁₀) von 40 µg/m³ überschreitet. Die ländliche Hintergrundbelastung in Bayern beträgt 25 µg/m³. Als irrelevante Zusatzbelastung durch eine Anlage wird eine Staubemission von kleiner gleich 1,2 µg/m³ betrachtet.

Eine Bewertung der von der Anlage ausgehenden Staubemissionen ist nicht erforderlich, wenn die Bagatellmassenströme der TA Luft von

- 1 kg/h bei Ableitung der Staubemissionen über Kamine nach Nr. 5.5 der TA Luft (Mindest-Kaminhöhe 10 m über Erdgleiche und 3 m über Dachfirst)
- 0,1 kg/h bei diffusen Emissionen (auch bei Ableitung über Kamine, die nicht den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft entsprechen)

unterschritten werden.

Für den Bereich der Tierhaltung sind die sogenannten „diffusen Emissionen“ der Regelfall, d.h. hier gilt ein Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h. Dieser Massenstrom wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel (d.h. < 0,15 kg/h) annähernd bei folgendem Bestand an Mastschweinen überschritten:

1.500 Mastschweine mit 0,13 GV/Tier bzw. 195 GV-Mastschwein

Der Bagatellmassenstrom für Schwebstaubemissionen von 0,1 kg/h wird bei der beantragten Tierzahl überschritten.

Auch bei Überschreitung des Bagatellmassenstromes sind die Auswirkungen auf die Umwelt nicht relevant. Die Ergebnisse von orientierenden Messungen haben laut einem Bericht des bayerischen Arbeitskreises für „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ ergeben, dass die Zusatzbelastung für Schwebstaub (PM 10) unterhalb von 1,2 µg/m³ liegt, wenn die Mindestabstände für Geruch eingehalten sind. Der Mindestabstand für Geruch ist eingehalten. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auch die Zusatzbelastung für Schwebstaub irrelevant ist.

5. Ammoniakemissionen

Zur Beurteilung der Ammoniakemissionen wurde von der Fa. accon GmbH im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Gutachten erstellt. Die im Bebauungsplan angesetzten Tierzahlen werden mit dem aktuellen wesentlichen Veränderungsverfahren ausgeschöpft. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die in der Umgebung befindlichen „dauerhaft oligotrophen/dystrophen Stillgewässer“ mit einem Stickstoffgesamteintrag von 14,1 kg N / (ha*a) belastet werden. Dieser Wert liegt unter dem sog. Beurteilungswert von 15 kg N / (ha*a).

6. Bioaerosolemissionen

Die Bioaerosolemissionen werden anhand des von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeiteten Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen beurteilt. In diesem Leitfaden wurde der sog. Nordrhein-Westfalen Erlass übernommen. Der LAI-Leitfaden bestimmt zunächst bei welchen Anlagenarten (nach TA-Luft) überhaupt Bioaerosolemissionen zu erwarten sind und bei welcher Verfahrensart die entsprechende Prüfung durchgeführt werden soll. Bei der hier vorliegenden Anlage ist nach Ziffer 5.4.7.1 TA-Luft eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. In der Stufe 1 sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage zu Schweinemastbetrieben < 200 m
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der Wohnbebauung
- weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius)
- empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)
- gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder)

Bei Erfüllung eines dieser Kriterien ist eine Sonderfallprüfung vorzunehmen. Die entsprechende Prüfung dieser Kriterien wurde vom Antragssteller vorgelegt. Die Überprüfung ergab, dass keines der Einzelkriterien erfüllt ist. Damit liegen keine hinreichenden Hinweise auf die Überschreitung der im Leitfaden genannten Orientierungswerte für Bioaerosol-Immissionen vor. Auf die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens kann verzichtet werden.

7. Schallemissionen

Die Schallemissionen beschränken sich auf die Emissionen der Ventilatoren und des Betriebsverkehrs. Die Ventilatoren werden ganztätig betrieben. Aufgrund ihrer Unterbringung in den nach oben gerichteten Kaminen und der damit verbundenen Richtwirkung können die Emissionen der Ventilatoren vernachlässigt werden. Der Betriebsverkehr beschränkt sich auf die Tagzeit. Nur in Ausnahmefällen findet eine Verladung während der Nachtzeit statt. Aufgrund der Entfernung von ca. 700 m zum nächstgelegenen Wohnhaus ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Schallquellen von keinen relevanten Schallimmissionen auszugehen.

III. Verfahren

Herr Deisenhofer stellte im März 2016, eingegangen beim Landratsamt Dillingen am 25. April 2016 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Am 25.08., 20.10.2016 und 03.01.2017 wurden geänderte Antragsunterlagen nachgereicht.

Das Landratsamt leitete das Verfahren ein und beteiligte folgende Fachbehörden:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kreisbrandrat, Fachbereiche Baurecht, Wasserrecht, Veterinär und Naturschutz beim Landratsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Wertingen.

Wie bereits unter II. 1. ausgeführt, bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmschG. Da das Vorhaben aufgrund der Tierzahl die maßgebende Grenze nach der 4. BlmschV überschreitet, war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmschG in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmschV) durchzuführen.

Nach Bekanntmachung des Vorhabens über die örtliche Presse und dem Amtsblatt des Landratsamtes Dillingen a.d.Do., erfolgte in der Zeit vom 14.02. bis 14.03.2017 die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen. Erhobene Einwendungen hätten bei einem Erörterungstermin am 17.05.2017 im Landratsamt Dillingen näher behandelt werden können. Nachdem jedoch innerhalb der vorgesehenen Dauer keine Einwendungen erhoben wurden, war ein Erörterungstermin nicht nötig.

IV. Rechtliche Würdigung

1.
Zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist das Landratsamt Dillingen sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG – vom 08.10.1974 (BayRS III, S. 472), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 2. 8. 2016 (GVBl. S. 248), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 1 Bayer. E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

2.
Wie bereits unter II. 1. ausgeführt, bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 BlmSchG.

Die Gemeinde Holzheim hat das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches erteilt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile
2. und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung;
3. die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Fachkraft für Umweltschutz hat die Frage geprüft, ob die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Es wird in der fachtechnischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Erweiterung der Anlage keine Bedenken bestehen, wenn zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen die geforderten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

3.
Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidentors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Der Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

4.
Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Die vorliegende Genehmigung umfasst die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden deshalb auch nach diesen Vorschriften geprüft.

5.
Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb der vom Landratsamt gesetzten angemessenen Frist (drei Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6.
Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43).

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766).

Danach wird für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Gebühr von € angesetzt.

Die Genehmigung beinhaltet zugleich eine baurechtliche Genehmigung. Deshalb erhöht sich die Gebühr um 75 % des Betrages (75 % von €) der für diese Genehmigung nach dem KVz zu erheben gewesen wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.2). Somit fällt eine Gesamtgebühr von € an.

Auslagen gemäß Art. 10 KG sind bisher in Höhe von € für Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie in der Zeitung angefallen.

Hinweise

1.
Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2.
Auch nach der Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Dillingen im Rahmen des § 17 BlmSchG berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.
3.
Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BlmSchG genannten Gründen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
4.
Wie bereits angeführt, fällt das Vorhaben unter die Genehmigungspflicht nach 7.1.7.1 GE und 7.1.8.1 GE der 4. BlmschV. Die Anlage fällt somit auch unter die Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BlmschV, Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen, Nummern 6.6.b) und 6.6.c). Dies bedeutet u.a. eine Überwachung der Anlage in einem dreijährigen Turnus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auslegung des Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen, d.h. von Freitag, 31. März 2017, bis Donnerstag, 13. April 2017, beim Landratsamt Dillingen, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 317, während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Marx
Regierungsdirektorin
